



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Neckertal
Lettenstrasse 3
9122 Mogelsberg

Raphael Hartmann
Jurist
Bau- und Umweltdepartement
Rechtsdienst
Lämmlisbrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582294651
Raphael.Hartmann@sg.ch

St.Gallen, 26. Februar 2026

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Neckertal
Geschäft Nr.	25-8203
Projekt	Teilstrassenplan «Fabrikweg Nr. 855 (Neuklassierung/Ergänzung/Teilaufhebung)» (G3)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

Die Prüfung der Unterlagen ergibt Folgendes:

I. Sachverhalt

Die Eigentümer des Grundstücks Nr. 135S planen den Abbruch des Fabrikgebäudes und den Neubau eines Mehrfamilienhauses auf ihrem Grundstück. Das sich in der Bauzone befindliche Grundstück soll eine neue Erschliessung in Absprache mit den Eigentümern des Grundstücks Nr. 136S erhalten. Mit dem projektierten Bau eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Nr. 135S möchten die Eigentümer des Grundstücks Nr. 136S keinen Mehrverkehr vor dem Wohngebäude. Aus diesem Grund soll die Erschliessungsstrasse verlegt werden.

Das Projekt wurde von den kantonalen Fachstellen vorgeprüft (Geschäft Nr. 25-3211). Der Gemeinderat Neckertal hat am 19. August 2025 den Teilstrassenplan «Fabrikweg Nr. 855 (Neuklassierung/Ergänzung/Teilaufhebung)» (G3) erlassen. Der Teilstrassenplan lag vom 29. September bis 28. Oktober 2025 öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage sind keine Einsprachen eingegangen. Mit Schreiben vom 5. November 2025 ersucht



die politische Gemeinde Neckertal um Genehmigung des Teilstrassenplans durch das Tiefbauamt des Kantons St. Gallen.

Im Wesentlichen sind folgende Unterlagen Bestandteil des Genehmigungsgesuchs:

- Plan über die Einteilung von Gemeindestrassen (Teilstrassenplan) vom 18. Juli 2025

II. Erwägungen

1. Die Gemeinden führen einen Plan über die unter ihrer Hoheit stehenden Strassen mit Angabe der Einteilung (Art. 12 Abs. 1 StrG). Der Gemeindestrassenplan legt den Umfang des Strassen- und Wegnetzes der Gemeinde fest; Strassen und Wege werden in je drei Klassen eingeteilt (Art. 7 StrG)
2. Erlass und Änderung von Gemeindestrassenplänen sowie die einer Änderung zugrundeliegenden Strassenbauprojekte bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle des Kantons (Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 des Raumplanungsgesetzes [SR 700; abgekürzt RPG]). Die zuständige Stelle des Kantons prüft die Strassenpläne und Strassenbauprojekte auf Rechtmässigkeit sowie auf Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 13 Abs. 3 StrG). Zuständige Stelle des Kantons ist das Tiefbauamt (Art. 1 der Strassenverordnung [sGS 732.11; abgekürzt StrV]).
3. Gemäss Beschluss vom 19. August 2025 verzichtete der Gemeinderat Neckertal auf die öffentliche Mitwirkung, da nur sehr wenige betroffen sind und die Hauptbetroffenen dem Vorhaben zugestimmt haben. Der Beschluss ist nicht zu beanstanden.
4. Das Strasseninspektorat hat mit beiliegenden Schreiben vom 16. Januar 2026 zum Vorhaben aus technischer Sicht Stellung genommen.
5. Die Verkehrsanordnung der Kantonspolizei vom 27. Januar 2026 bildet integrierender Bestandteil dieser Genehmigung.
6. Die Abteilung Boden und Stoffkreislauf des Amtes für Umwelt hält fest, dass sich das Vorhaben im Gewässerschutzbereich üB (übriger Bereich) befindet. Es ist das Merkblatt AFU 002 zu beachten. Die Entwässerung des Strassenbauvorhabens erfolgt über die Schulter und entspricht der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019). Boden besteht aus zwei Schichten: Oberboden (Humus) und Unterboden. Es muss nicht nur der Oberboden, sondern auch der Unterboden - und dies voneinander getrennt - abgetragen, zwischengelagert und wieder aufgetragen werden. Der Oberboden (Humus) entlang der Hauptstrasse ist gemäss Hinweiskarte «Prüfgebiete Bodenverschiebungen» aufgrund der Verkehrsbelastung sehr wahrscheinlich mit Schwermetallen und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) belastet. Falls der abgeschürfte, belastete Oberboden nicht vor Ort (Gleiches zu Gleichem) wiederverwendet werden kann, ist er gesetzeskonform in einer Deponie des Typs B zu entsorgen.



7. Die folgenden Fachstellen haben nach Prüfung des Vorhabens keine Einwände:
 - Amt für Natur, Jagd und Fischerei
 - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
 - Tiefbauamt, Mobilität und Planung
 - Amt für Wasser und Energie, Wasserbau
8. Es ist festzuhalten, dass der Teilstrassenplan «Fabrikweg Nr.855 (Neuklassierung/Ergänzung/Teilaufhebung)» (G3) mit dem übergeordneten Recht übereinstimmt; ebenso mit dem kantonalen Richtplan und der Sachplanung des Bundes. Das Planverfahren wurde korrekt durchgeführt. Somit ist der Teilstrassenplan zu genehmigen.
9. In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.
10. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt die Politische Gemeinde den Vollzugsbeginn des Erlasses (Art. 40 der Geoinformationsverordnung [sGS 760.11]). Sie beauftragt den zuständigen Nachführungsgeometer umgehend mit der Nachführung des Gemeindestrassenplans in der amtlichen Vermessung und teilt ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mit. Die Daten sind innert fünf Arbeitstagen an die katasterverantwortliche Stelle, das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zu übermitteln. Das Datum der Invollzugsetzung ist der Koordinationsstelle Bau mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 RPG in Verbindung mit Art. 1 StrV verfügt das

Tiefbauamt:

1. Der Teilstrassenplan «Fabrikweg Nr. 855 (Neuklassierung/Ergänzung/Teilaufhebung)» (G3) wird genehmigt.
2. Die Verfügung der Kantonspolizei, Abt. Verkehrstechnik, vom 27. Januar 2026 bildet integrierender Bestandteil der Genehmigung.
3. Bei den Bauarbeiten ist das vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebene Merkblatt zu beachten:
 - AFU002: Umweltschutz auf Baustellen

Die Merkblätter sind abrufbar unter www.sg.ch > Umwelt & Natur > Umwelt > Merkblätter, Infoblätter, Formulare, Downloads...

Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Dabei gilt: Eine Versickerung kommt vor einer Einleitung. Die Entsor-



gung von mineralischen Bauabfällen (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch), von Aushubmaterial sowie von belastetem Bodenmaterial (Blei, PAK, Kupfer, usw.) muss gemäss Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) in erster Priorität durch Wiederverwertung erfolgen.

4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 340.--.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltsdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

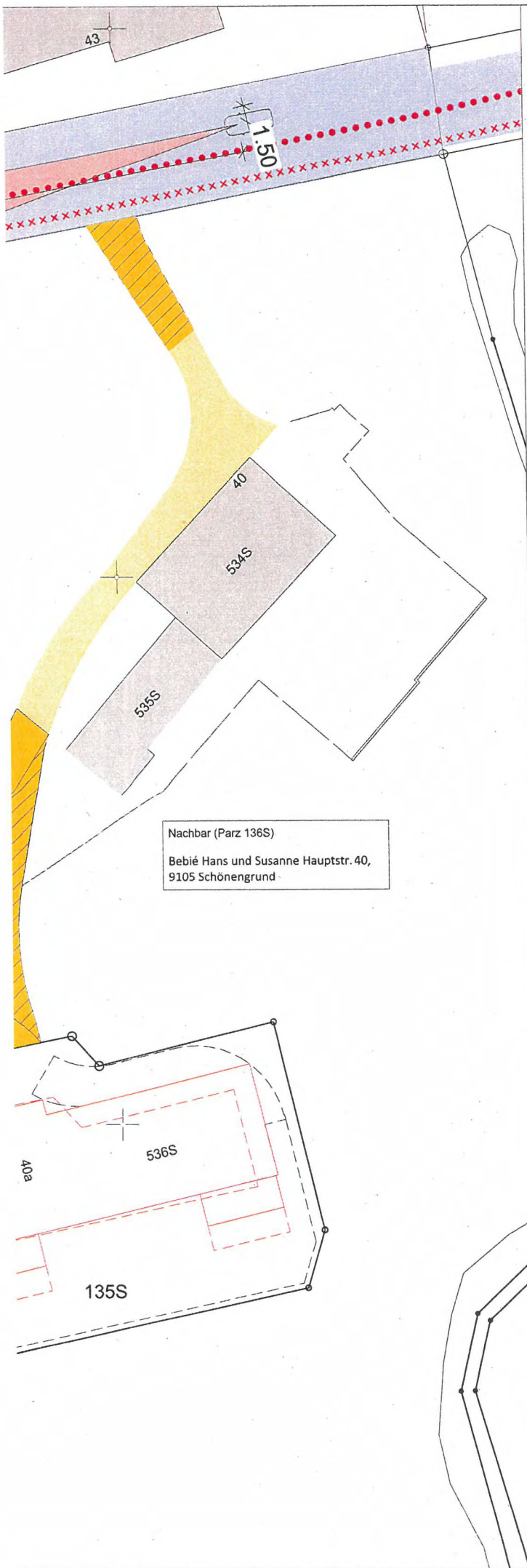
Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Matthias Fuchs
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Plan über die Einteilung von Gemeindestrassen (Teilstrassenplan) «Fabrikweg Nr.855 (Neuklassierung/Ergänzung/Teilaufhebung)» (G3), Situation 1:500, 2-fach
- Verkehrsanordnung der Kantonspolizei vom 27. Januar 2026
- Stellungnahmen des Strasseninspektorates vom 16. Januar 2026
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»



Gemeinde Neckertal

Teilstrassenplan Fabrikweg

1:500

Neuklassierung / Ergänzung

Fabrikweg Gemeindestrasse 3. Klasse, Nr 855

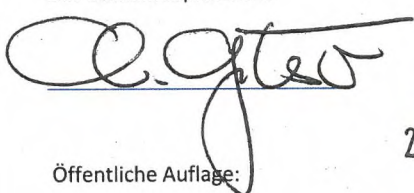
Teilaufhebung:

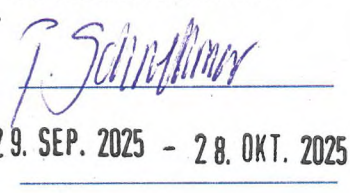
Fabrikweg Gemeindestrasse 3.Klasse, Nr 855

Vom Gemeinderat erlassen am **19. AUG. 2025**

Der Gemeindepräsident

Die Gemeinderatsschreiberin




29. SEP. 2025 - 28. OKT. 2025

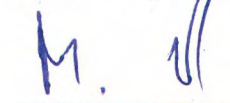
Öffentliche Auflage:

Vom Tiefbauamt des Kantons

26. Feb. 2026

St.Gallen genehmigt am:

Der Kantonsingenieur:





Legende Teilstrassenplan

Kürzel	Hinweise realisiert / gebaut (80% Transparent)	Festlegung neu	Festlegung Umklassierung	Festlegung Aufhebung
Gemeindestrasse 2. Klasse G2				
Gemeindestrasse 3. Klasse G3				
Weg 2. Klasse W2				

Kürzel	Hinweise realisiert / gebaut (80% Transparent)	Hinweise genehmigt / rekonstruiert (60% Transparent)	Hinweise neu / Änderung	Hinweise Aufhebung
Kantonsstrasse (Kanton) KS				

Legende FWR-Plan

Fussweg
Wandweg ohne Hartbelag
Wandweg mit Hartbelag
Radweg

Legende Hinweisflächen